

Satzung der Freien Wählergruppe (FWG) Bezirkstag Pfalz e. V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) Bezirkstag Pfalz e.V.“ - in der Kurzform „FWG Bezirkstag Pfalz“ - und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Kaiserslautern.

§ 2 Zweck

(1) Die Freie Wählergruppe (FWG) Bezirkstag Pfalz e.V. –im folgenden „FWG Bezirkstag Pfalz“ genannt- ist ein mitgliedschaftlich organisierter Zusammenschluss von parteiungebundenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich in Freien Wählergruppen/ -gemeinschaften im Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz zusammengeschlossen haben. Der FWG Bezirkstag Pfalz angehörende Freie Wählergruppen üben ihre Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten durch in den Verband delegierte Mitglieder aus. Das Nähere wird in einer Wahlordnung geregelt.

(2) Die FWG Bezirkstag Pfalz bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz.

(3) Zweck der FWG Bezirkstag Pfalz ist die Koordination und Unterstützung der ihm angehörenden Freien Wählergruppen, die Aktivierung des Bürgersinns, die Mitwirkung parteiungebundener und uneigennütziger Bürgerinnen und Bürger zum Wohle des Gemeinwesens im Sinne einer lebendigen Demokratie und die Teilnahme an Kommunalwahlen.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der FWG Bezirkstag Pfalz können die Bürgerinnen und Bürger im Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die bei Kommunalwahlen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Die Mitgliedschaft wird erworben:

a) durch die Mitgliedschaft in einer Freien Wählergruppe (FWG) im Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte.

b) durch die Mitgliedschaft einer Freien Wählergruppe einer Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde, verbandsfreie Gemeinde wenn der Landkreis kein Mitglied in der FWG Bezirkstag Pfalz ist.

c) durch schriftlichen Antrag auf Einzelmitgliedschaft, wenn der Antragsteller /die Antragstellerin im Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz seinen/ihren Wohnsitz hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird bei der FWG Bezirkstag Pfalz gestellt. Der geschäftsführende Vorstand der FWG Bezirkstag Pfalz entscheidet über die Aufnahme als Mitglied.

(2) Die FWG Bezirkstag Pfalz und deren Mitglieder sind Mitglieder im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.

(3) Mit Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung der FWG Bezirkstag Pfalz an.

4. Unter Hinweis und im Sinne des § 13 der Satzung des Landesverbands Freier Wählergruppen Rheinland Pfalz e. V. bestehen gegen eine persönliche Einzelmitgliedschaft von Mitgliedern der FWG Bezirkstag Pfalz e. V. bei der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Rheinland-Pfalz keine Einwendungen und keine Bedenken.

§ 4 a Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.

2) Der Austritt ist schriftlich mittels eingeschriebenem Brief an den Vorsitzenden zu erklären und zum Ende eines Kalendermonats ohne Kündigungsfrist möglich. Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliederjahresbeitrags bleibt unabhängig vom Austrittsdatum bestehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung aus der Mitgliederliste soll dem Mitglied an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Adresse mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung oder einer Ordnung sowie wegen vereinsschädigenden Verhaltens durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied dem Ansehen der Freien Wähler oder ihre Zusammenschlüsse durch sein Verhalten schadet oder grobe Verstöße gegen die Satzung begeht.

Wird gegen ein Mitglied eine dahingehende Beschuldigung erhoben, prüft der Vorstand die Erheblichkeit des Vorwurfes. Dann muss er dem Betroffenen Gelegenheit geben, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Anhörungsschreibens eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme abzugeben. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, hält es die Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein oder hält der Vorstand die Rechtfertigung nicht für ausreichend, kann er das Mitglied aus der FWG Bezirkstag Pfalz ausschließen. Der Ausschluss muss mit eingeschriebenem Brief an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene Mitgliederadresse schriftlich erklärt werden. Gegen diesen Vorstandsbeschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes schriftlich Widerspruch vor dem Schiedsgericht des Landesverbandes Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. erhoben werden. Auf diese Frist ist im Ausschluss schreiben hinzuweisen. Das Schiedsgericht entscheidet auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung endgültig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1) Ein Mitgliedsbeitrag und dessen Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung erhoben und festgesetzt.

Soweit durch einen solchen Beschluss nicht anderes bestimmt ist, wird ein Jahresbeitrag

erhoben, der spätestens am 31. März des laufenden Kalenderjahres fällig ist und zwar unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Beitragsjahr

21

(2)Die FWG Bezirkstag Pfalz erstrebt keinen Gewinn. Sie verfolgt den Zweck auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung (AO) (steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 ff AO). Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme nachzuweisender

Auslagen. Es darf keine Person durch Vergütungen oder durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 6 Ausübung des Stimmrechtes

(1)Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Freien Wählergruppen der Landkreise und der kreisfreien Städte ausgeübt. Die Delegierten und gegebenenfalls Ersatzdelegierten sind in einer Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung der Freien Wählergruppen der Landkreise und der kreisfreien Städte zu wählen. Das Ergebnis und der Zeitpunkt der Wahl ist der Bezirkstags FWG schriftlich nachzuweisen. Dort wo keine Freie Wählergruppe auf Ebene der Landkreise oder der kreisfreien Städte Mitglied in der FWG Bezirkstag Pfalz ist, kann ersatzweise eine Freie Wählergruppe einer Ortsgemeinde, Verbandsgemeinde oder einer verbandsfreien Gemeinde das Stimmrecht ausüben.

(2)Alle Mitglieds-FWGen stellen je zwei Grunddelegierte.

(3)Darüber hinaus stellen die Mitglieds-FWGen Zusatzdelegierte. Deren jeweilige Anzahl berechnet sich wie folgt:

Anzahl der erzielten FWG-Stimmen je Landkreis oder kreisfreien Stadt multipliziert mit dem dort erzielten prozentualen Wahlergebnis geteilt durch 10000. Grundlage ist das Ergebnis der Bezirkstagswahl. Bei Dezimalstellen unter fünf erfolgt Abrundung, ab fünf Aufrundung.

§ 7 Aufgaben der Delegierten

(1)Die Delegierten nehmen in Vertretung ihres eigenen Verbandes an der Willensbildung der FWG Bezirkstag Pfalz teil.

(2)Die Delegierten haben an den Versammlungen und deren Entscheidungsfindung im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(3)Die Delegierten sind verpflichtet, die ihnen von der FWG Bezirkstag Pfalz übertragenen Aufgaben und Funktionen gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 8 Dauer des Delegiertenmandats

(1)Das Mandat der Delegierten beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung, die der vorangegangenen Kommunalwahl folgt. Es erstreckt sich auf die Dauer der Wahlperiode.

(2)Das Mandat der Delegierten endet vorzeitig durch deren Ausscheiden. Die entsendende Freie Wählergruppe hat die Bezirkstags FWG schriftlich von der Veränderung zu unterrichten und die Wahl eines neuen Delegierten gemäß § 6 Absatz 1 durchzuführen

Das Mandat endet regulär auf der ordentlichen Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung der FWG Bezirkstag Pfalz, die der nächsten Kommunalwahl folgt, und zwar unmittelbar nach Entlastung des Vorstandes, wenn die entsendende FWG anstelle des bisherigen einen anderen Delegierten gewählt hat.

22

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

§ 10 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand mit mindestens 7 Mitgliedern, und zwar dem:

- a) Vorsitzenden
drei stellvertretenden Vorsitzenden
Schriftführer
Schatzmeister
dem Pressewart

und

- b) bis zu 16 Beisitzern, die jeweils einen Kreisverband oder eine kreisfreie Stadt repräsentieren.

(2) Vertretung

Die FWG Bezirkstag Pfalz wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensälteste, stellvertretende Vorsitzende.

(3) Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand vertritt die FWG Bezirkstag Pfalz nach außen. Er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben.

Die Vorstandsmitglieder haben die übernommenen Aufgaben ehrenamtlich so auszuführen, wie es der satzungsgemäße Zweck erfordert.

Vereinsintern gilt, dass der geschäftsführende Vorstand finanzielle Verpflichtungen ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung nur insoweit eingehen darf, als sie aus den Einnahmen des Zeitraumes, für den er gewählt ist, gedeckt werden können.

Der Vorstand kann, wenn er es für erforderlich hält, mit Zustimmung des Beirates Arbeitskreise und Ausschüsse einsetzen und mit der Bearbeitung bestimmter Aufgaben betrauen. Die Mitglieder dieser Gremien sind von den Mitglieds-FWGen der FWG Bezirkstag Pfalz nach Aufforderung durch den Vorstand zu benennen.

Der Vorstand kann Delegierte seiner Mitglieds-FWGen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Einzelfall.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

23

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der in seinem Auftrag tätig wird und an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

(4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstands- und Beiratssitzungen, sowie der Mitgliederversammlungen / Delegiertenversammlungen.

Der Schriftführer führt jeweils das Protokoll und fertigt von allen Sitzungen und über alle Beschlüsse eine Niederschrift an, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Kassenverwalter besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet Zahlungen nur nach Absprache mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden. Die vom Kassenverwalter jährlich zu legende Rechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Sofern ein Geschäftsführer bestellt ist, besorgt dieser den Zahlungsverkehr. Der Kassenverwalter ist in diesem Falle verpflichtet, mindestens zweimal jährlich eine Buch- und Kassenprüfung vorzunehmen.

Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass Zahlungen, die einen festzulegenden Betrag überschreiten, nur aufgrund einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden, geleistet werden dürfen.

Die Beisitzer haben den geschäftsführenden Vorstand in allen wesentlichen Fragen und Entscheidungen zu beraten und sollen nach Möglichkeit zu jeder Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes hinzugeladen werden.

(5) Beschlüsse

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zu beschließen ist über solche Punkte, die in der Einladung als Tagesordnungspunkte angegeben werden. Auf mehrheitlichen Beschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder kann auch über weitere Punkte beraten und entschieden werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt sieben Tage. Sie beginnt drei Tage nach Versand der Einladung.

§ 11 Der Beirat

(1) Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der der FWG Bezirkstag Pfalz angehörenden FWGen der Landkreise und kreisfreien Städte. Im Verhinderungsfall kann ein Beiratsmitglied einen Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben beauftragen.

(2) Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat den Vorstand zu beraten und ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr einzuladen.

§ 12 Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ist oberstes Organ der FWG Bezirkstag Pfalz. In ihr sind alle anwesenden Delegierten der Mitglieds-FWGen stimmberechtigt. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.

(a) Einberufung

Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt mittels schriftlicher Einladung über die Vorsitzenden der FWGen auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte mit Angabe von Zeitpunkt und Ort, sowie Mitteilung der Tagesordnung; sie muss mit einer Frist von zwei Wochen ergehen. Die Frist beginnt drei Tage nach Versand der Einladung.

24

Die Delegierten und die Einzelmitglieder gemäß § 4 Absatz 1 der Satzung sind zusätzlich schriftlich oder elektronisch einzuladen. Sofern Beschlüsse und/oder Wahlen nicht ohne Nachteil für die die FWG Bezirkstag Pfalz aufgeschoben werden können (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen. Eine Verletzung von Form und Frist gilt als geheilt, wenn das / der betroffene Mitglied / Delegierte zu der Versammlung erscheint oder bis zu Beginn der Versammlung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.

(b) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung ordnet alle Angelegenheiten der FWG Bezirkstag Pfalz, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, durch Beschlussfassung, insbesondere:

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Entgegennahme des Kassenberichtes,
- die Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes

- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Wahl der Delegierten für den Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V.,
- die Beschlussfassung über Ordnungen
- die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
- die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern deren Anträge dem Vorsitzenden mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung/ Delegiertenversammlung schriftlich zugegangen sind,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(c) Wahlen

Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung

(d) Beschlüsse

Mit Ausnahme der Vereinsauflösung ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung immer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der FWG Bezirkstag Pfalz bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, ein Delegierter der anwesenden Delegierten ist für schriftliche Abstimmung.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Es sind zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

(2) Als Kassenprüfer können nur Personen gewählt werden, die nicht dem Vorstand angehören. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Kasse, die Buchführung und das Vereinsvermögen zu prüfen. Darüber hinaus haben sie der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 14 Mittelverwendung

(1) Die Mittel der FWG Bezirkstag Pfalz sind, soweit sie nicht zur Deckung laufender Kosten der kommunalpolitischen Arbeit benötigt werden, ausschließlich für Zwecke der Aktivierung des Bürgersinns, der politischen Bildung und für sonstige Zwecke im Sinne des Gemeinwohls im Gebiet des Bezirksverbandes Pfalz zu verwenden.

25

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 75 % der Delegierten anwesend sind.

(2) Wird dieser Prozentsatz nicht erreicht, so ist mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Postaufgabe, eine weitere Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann die Auflösung mit der notwendigen Mehrheit auf jeden Fall beschließen.

§ 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

(1) Wird der Verein aufgelöst, so ist das nach Begleichung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen. Über den Zweck und den Nutznießer bestimmt die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung in der Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit der Delegierten.

(2) Eine Verwendung für parteipolitische Zwecke ist ausgeschlossen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung am 04. November 2011 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die geänderte Satzung wurde am 11. 06. 2014 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaiserslautern unter dem Aktenzeichen VR 2012 eingetragen.